



„Lesen macht stark: Lesen und digitale Medien“
Ein Projekt des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv)
in Kooperation mit der Stiftung Digitale Chancen
im Rahmen von „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“

Deutscher Bibliotheksverband e.V. (dbv)
Projektteam „Lesen macht stark:
Lesen und digitale Medien“
Fritschestraße 27–28
10585 Berlin
Tel: 030/644 9899-13/-24
Fax: 030/644 9899-29
wuehr@bibliotheksverband.de
lehmann@bibliotheksverband.de
schwalm@bibliotheksverband.de
www.bibliotheksverband.de
www.buendnisse-fuer-bildung.de
www.lesen-und-digitale-medien.de

Stiftung Digitale Chancen
Chausseestraße 15
10115 Berlin
Tel: 030/437 277-40
Fax: 030/437 277-39
cbretl@digitale-chancen.de
www.digitale-chancen.de

Merkblatt zur Aufsichtspflicht

Bei der erfolgreichen Durchführung Ihrer Maßnahmen im Rahmen von „Lesen macht stark: Lesen und digitale Medien“ möchten wir Sie mit Informationen zur Aufsichtspflicht unterstützen. Sicher kennen Sie die nachfolgenden Hinweise bereits, aber vielleicht möchten Sie sie auch an Ihre ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer weiterreichen.

1. Gesetzliche Grundlage

Sie führen Ihre Veranstaltungen mit Minderjährigen durch. Der Gesetzgeber stellt besondere Anforderungen, um die Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche vor Schäden jeglicher Art – wie körperliche, seelische und gesundheitliche Schäden oder Sachschäden – zu bewahren, die ihnen durch sich selbst oder durch Dritte entstehen können.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt die Rechtsfolgen bei Verletzung der Aufsichtspflicht:

§ 832 BGB, Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Gleichwohl kann niemand eine lückenlose Betreuung und Kontrolle der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Sinne einer umfassenden Aufsicht gewährleisten. Auch ist der konkrete Inhalt der Aufsichtspflicht gesetzlich nicht geregelt, Art und Umfang hängen von den Umständen des Einzelfalls ab. Dieses Maß bestimmt sich bei Minderjährigen nach ihrem Alter und Entwicklungsstand und danach, was „verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall tun müssen, um eine Schädigung Dritter zu verhindern“ (Urteil des OLG Karlsruhe 30.03.2006 – 12 U 298/05).

2. Vorkehrungen gegen Gefahrensituationen

Mit einigen Vorkehrungen können Sie dafür Sorge tragen, dass Ihr Projekt möglichst ohne Beeinträchtigungen verläuft.

Ein Projekt von



GEFÖRDERT VOM



Aufsichtspersonen sollten vorab über die Altersstufen und die Zusammensetzung ihrer Gruppe informiert werden. Auch sollten sie Kenntnis darüber haben, welche Einschränkungen, Krankheiten oder medikamentöse Vorgaben bei ihren Teilnehmerinnen und Teilnehmern bestehen. Diese können Sie über den beiliegenden Vordruck zur Einverständniserklärung der Eltern erfragen.

Ihre Aufsichtspersonen sollten sich mit den Räumlichkeiten nach Möglichkeit vorher vertraut machen, vor allem, wenn sie zwischen verschiedenen Veranstaltungsorten wechseln. Auch sollten sie im Vorfeld die Existenz potenzieller Gefahrenquellen bedenken und diese beseitigen oder ggf. umgehen.

3. Belehrung und Warnung

Die Kinder und Jugendlichen sollten auf mögliche Gefahren durch Warnung oder auch durch Aussprache von Verboten hingewiesen werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keine Erlaubnis haben, in den Pausen den Veranstaltungsort zu verlassen, müssen gesondert beaufsichtigt werden.

Eine – wenn auch nur kurzzeitige – Übertragung der Aufsichtspflicht an Minderjährige sollte nicht erfolgen.

Aufsichtspersonen sind verpflichtet, bei gefährlichen Situationen deeskalierend einzugreifen und, sofern notwendig, Konsequenzen einzuleiten. Dies kann auch bedeuten, im Einzelfall eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer in Absprache mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Diese dürfen jedoch keinesfalls unbegleitet nach Hause geschickt werden.

4. Weitere Informationen

Weitere detaillierte Auskünfte finden Sie im Internet, u. a. auf folgenden Seiten:

www.aufsichtspflicht.de

Die Seite wird von zwei Rechtsanwälten gepflegt, die langjährig in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätig waren.

www.rechtsfragen-jugendarbeit.de/start.htm

Hier informiert das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt in Mecklenburg-Vorpommern.

Stand: 01. März 2014

Ein Projekt von



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung